



## Boniswil am Hallwilersee

EINLADUNG ZUR

---

# Gemeindeversammlung

vom Dienstag, 9. Juni 2026,  
19.30 Uhr im Saalbau

Berichte und Anträge zu den Traktanden





# Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir freuen uns, Sie auf

**Dienstag, 09. Juni 2026, 19.30 Uhr, in den Saalbau Boniswil**

zur Gemeindeversammlung einzuladen. Ganz besonders werden alle Neuzugezogenen und die Jungbürgerinnen und Jungbürger willkommen geheissen.

## Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. November 2025
2. Gemeinderechnung 2025
3. Rechenschaftsbericht 2025
4. Teiländerung Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland (BNO-Teilrevision); Gebiet Bodenacher, Tanzmatt
5. Verpflichtungskredit über brutto Fr. 600 000 inkl. MWST für den Heizungsersatz altes Schulhaus, Kindergarten und Gemeindehaus (Pelletheizung)
6. Genehmigung neuer Konzessionsvertrag für die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Boniswil mit der AEW Energie AG
7. Verpflichtungskredit über brutto Fr. 1 200 000 inkl. MWST für den Erwerb der Liegenschaft Seetalstrasse 21, Boniswil
8. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Kirez Barth Gül, geb. 1971, türkische Staatsangehörige, Boniswil
9. Verpflichtungskredit über brutto Fr. 50 000 inkl. MWST für den Ersatz der Weihnachtsbeleuchtung im Dorf
10. Verschiedenes und Umfrage

Der **Stimmrechtsausweis** (hinterste Umschlagseite dieser Broschüre) ist beim Eintritt in das Versammlungslokal persönlich den Stimmzählern abzugeben. Die Unterlagen zu den einzelnen Sachgeschäften liegen während 14 Tagen vor der Versammlung, zu den geltenden Öffnungszeiten, im Gemeindehaus zur Einsichtnahme öffentlich auf. Sie können als separate Dokumente auf der Webseite der Gemeinde Boniswil eingesehen, heruntergeladen oder auch ausgedruckt werden ([www.boniswil.ch](http://www.boniswil.ch)). Es besteht zudem die Möglichkeit, die Dokumente bei der Gemeindeverwaltung in Papierform zu bestellen und am Schalter abzuholen.

Boniswil, im Mai 2026

Gemeinderat Boniswil

# Berichte und Anträge zu den Traktanden

## 1. Protokoll

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. November 2025 geprüft und gutgeheissen.

### **Antrag**

*Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. November 2025 sei zu genehmigen.*

## 2. Gemeinderechnung 2025

Anstelle des budgetierten Aufwandüberschusses von Fr. 264 100.00 resultiert für die Einwohnergemeinde Boniswil (ohne Spezialfinanzierungen) ein Ertragsüberschuss von Fr. 192 033.73. Das Rechnungsergebnis fiel also um Fr. 456 133.73 deutlich besser aus als erwartet.

<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>Rechnung 2025</b>	<b>Budget 2025</b>	<b>Rechnung 2024</b>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	235 131.48	-224 400.00	45 358.65
Ergebnis aus Finanzierung +	-43 097.75	-39 700.00	-61 555.95
Operatives Ergebnis =	192 033.73	-264 100.00	-16 197.30
Ausserordentliches Ergebnis +	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung =	192 033.73	-264 100.00	-16 197.30

<b>Investitionsrechnung</b>	<b>Rechnung 2025</b>	<b>Budget 2025</b>	<b>Rechnung 2024</b>
Investitionsausgaben	17 218.20	465 000.00	591 666.69
Investitionseinnahmen -	0.00	0.00	36 505.90
Ergebnis Investitionsrechnung =	-17 218.20	-465 000.00	-555 160.79
Selbstfinanzierung +	612 959.18	158 350.00	390 487.30
Finanzierungsüberschuss (+) -fehlbetrag (-) ER/IR =	595 740.98	-306 650.00	-164 673.49

## Erfolgsrechnung

Bei den ordentlichen Gemeindesteuern ergab sich gegenüber dem Budget ein Mehrertrag von Fr. 284'238.75 und gegenüber dem Vorjahr von Fr. 231'853.55. Die Mehreinnahmen resultieren vor allem aus hohen Nachträgen und Liquidations-Gewinnen. Auch die Quellensteuern und Grundstückgewinnsteuern fielen ungewöhnlich hoch aus.

Steuerart	Rechnung 2025	Budget 2025	Abweichung Fr.	Abweichung zum Budget %	Rechnung 2024
Ordentliche Gemeindesteuer	4 655 238.75	4 371 000.00	284 238.75	6.5	4 423 385.20
Quellensteuern	1 527 56.30	84 000.00	68 756.30	81.9	1 013 302.10
Steuern juristische Personen	1 339 21.35	1 70 000.00	-36 078.65	-21.2	97 484.90
Nach- und Strafsteuern	4 708.20	20 000.00	-15 291.80	-76.5	44 101.00
Grundstückgewinnsteuern	2 537 34.50	87 000.00	1 667 34.50	191.6	84 116.50
Erbschafts- und Schenkungssteuern	25 759.55	0.00	25 759.55	n.a.	194 536.70
Hundetaxen	18 480.00	18 000.00	480.00	2.7	17 880.00
<b>Total</b>	<b>5 244 598.65</b>	<b>470 000.00</b>	<b>494 598.65</b>	<b>10.4</b>	<b>4 962 806.40</b>

## Eigenkapital

Das Eigenkapital aus den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre beträgt per 31.12.2025 Fr. 10 522 225.74.

## Nettoaufwand Rechnung 2025



## Spezialfinanzierungen

Wasserwerk	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung =	-67 153.58	10 400.00	54 715.01
Ergebnis Investitionsrechnung	-60 941.43	-560 000.00	-49 986.25
Selbstfinanzierung +	-27 702.78	43 950.00	93 080.11
Finanzierungsüberschuss (+) -fehlbetrag (-) ER/IR =	-88 644.21	-516 050.00	43 093.86

Aufgrund eines Wasserleitungsbruchs in der Seengerstrasse wurde ein erstes Teilstück der Wasserleitung zulasten des Verpflichtungskredits ersetzt. Die notwendigen Belags- und Signalisationsarbeiten in Höhe von Fr. 52 614 mussten hingegen dem Unterhalt belastet werden, weil der Deckbelag im Zuge der Strassensanierung wieder entfernt werden muss. Ausserdem wurden die Brunnenmeisterarbeiten ab 01.07.2026 an ein externes Unternehmen vergeben, so dass die budgetierten Unterhaltskosten von Fr. 87 500 gesamthaft um Fr. 72 450 überschritten wurden. Entsprechend weist das Wasserwerk ein um Fr. 77 553 schlechteres Ergebnis aus als budgetiert.

Abwasserbeseitigung	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung =	175 482.79	172 900.00	175 925.05
Ergebnis Investitionsrechnung	250 762.77	-330 000.00	-863 414.08
Selbstfinanzierung +	147 787.24	108 650.00	102 816.55
Finanzierungsüberschuss (+) -fehlbetrag (-) ER/IR =	398 550.01	-221 350.00	-760 597.53

Bei der Abwasserbeseitigung wurden weniger Unterhaltsarbeiten ausgeführt als budgetiert, um dem GEP nicht vorzugreifen (Fr. -48 600). Andererseits mussten die Kosten für die Konzeptstudie Werkleitungen aus den Jahren 2006/2007 mit Fr. 28 260 ausserplanmässig abgeschrieben werden.

Abfallwirtschaft	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung =	-7 837.57	-28 200.00	1 409.31
Ergebnis Investitionsrechnung	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung +	-6 732.97	-27 100.00	2 513.86
Finanzierungsüberschuss (+) -fehlbetrag (-) ER/IR =	-6 732.97	-27 100.00	2 513.86

In der Abfallwirtschaft blieb die interne Verrechnung der Kosten des Gemeindewerks auf dem Niveau des Vorjahres (Fr. – 10 000 unter dem Budget), während die Erträge aus Kehrichtgebühren um rund Fr. 11 000 anstiegen.

Im Einzelnen wird auf die Rechnung 2025 mit den ausführlichen Erläuterungen verwiesen.

#### **Antrag**

*Die Rechnung 2025 der Einwohnergemeinde sei, unter Déchargeerteilung an die Verwaltungsorgane, zu genehmigen.*

### **3. Rechenschaftsbericht 2025**

Der Gemeinderat hat den Rechenschaftsbericht 2025 zur Kenntnis genommen und gutgeheissen.

#### **Antrag**

*Der Rechenschaftsbericht 2025 sei zu genehmigen.*

### **4. Teiländerung Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland (BNO-Teilrevision); Gebiet Bodenacher, Tanzmatt**

#### **Ausgangslage**

Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Boniswil, bestehend aus dem Bauzonenplan, dem Kulturlandplan sowie der Bau- und Nutzungsordnung (BNO), wurde am 2. Dezember 2015 von der Gemeindeversammlung beschlossen und mit der Genehmigung vom 24. Januar 2018 durch den Regierungsrat rechtskräftig.

Von der Genehmigung im Jahr 2018 ausgenommen blieben einzelne Teilrückweisungen der Gemeindeversammlung, u.a. die Gebiete Bodenacher und Tanzmatt. In einer Teilrevision der Nutzungsplanung durchlief die Umsetzung der Teilrückweisungen Bodenacher und Tanzmatt das öffentlich-rechtliche Verfahren und wurde von der Gemeindeversammlung auch am 26. November 2019 beschlossen. Dieser Beschluss wurde jedoch im Rah-

men einer Teilguthweisung einer Beschwerde vom Regierungsrat aufgehoben und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen. Gestützt auf diesen Regierungsratsentscheid musste eine neuerliche Teilrevision der Nutzungsplanung für die Gebiete Bodenacher und Tanzmatt durchgeführt werden.

Weiter müssen gestützt auf Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes die Gewässerräume in der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich festgelegt werden. Für die Umsetzung ergibt sich eine zeitliche Notwendigkeit, weil die eidgenössische Gewässerschutzverordnung eine Frist bis 2018 festlegt. Ansonsten gelten weiterhin die strengeren Übergangsbestimmungen, was die Abstände von Bauten gegenüber den Gewässern betrifft.

Weil der Planungshorizont von 15 Jahren noch nicht erreicht ist, konzentriert sich diese Teilrevision der Nutzungsplanung auf die Überarbeitung der Gebiete Bodenacher und Tanzmatt sowie auf die Umsetzung der Gewässerräume.

Diese Teilrevision der Allgemeinen Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland besteht aus der Teiländerung Bauzonenplan 1:2 500, der Teiländerung Kulturlandplan 1:5 000 sowie der Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung (BNO).

### **Ablauf der Planung**

Die Planungsarbeiten begannen im Oktober 2022 mit der Zusammenstellung der Grundlagen und der Ermittlung der Gewässerraumbreiten. Im Dezember 2022 verabschiedete der Gemeinderat die Entwürfe zu Händen der kantonalen Vorprüfung.

Die kantonale Abteilung Raumentwicklung händigte am 28. Juli 2023 eine erste fachliche Stellungnahme aus. Darauf wurde das Dossier bereinigt und für das Mitwirkungsverfahren vorbereitet.

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren gemäss §3 BauG erfolgte vom 11. März 2024 bis 9. April 2024. Am 12. März 2024 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Die Erwägungen zu den Anträgen aus der Mitwirkung wurden im Mitwirkungsbericht vom 12. September 2024 tabellarisch zusammengestellt.

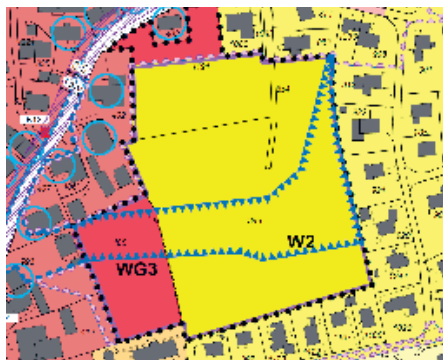
Die kantonale Abteilung Raumentwicklung händigte mit Schreiben vom 28. Januar 2025 den abschliessenden Vorprüfungsbericht (BVUA-RE.23.28) aus.

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens und der kantonalen Vorprüfung wurden die Entwürfe der Teilrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland für die öffentliche Auflage (Einwendungsverfahren nach §24 BauG) freigegeben. Die öffentliche Auflage gemäss § 24 Abs. 3 BauG fand vom 8. August 2025 bis 8. September 2025 statt.

### Umsetzung Teiltrückweisung Bodenacher/Tanzmatt

Im Gebiet Tanzmatt werden die ursprünglichen Bauzonen (WG3, W2) ausgeschieden und eine überlagernde Gestaltungsplanpflicht definiert. Gleichzeitig wird das Gebiet Bodenacher der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Das öffentliche Interesse am Erlass einer Gestaltungsplanpflicht ergibt sich aus dem grossen Entwicklungspotenzial und dem Bestreben, eine qualitätsvolle Entwicklung zu sichern. Die rund 2.48 ha umfassende Fläche bildet in Boniswil die weitaus grösste noch unüberbaute Fläche.



Ausschnitt Bauzonenplan Tanzmatt, Zuweisung in WG3/W2, Festlegung Gestaltungsplanpflicht



Ausschnitt Kulturlandplan Bodenacker: Zuweisung in Landwirtschaftszone

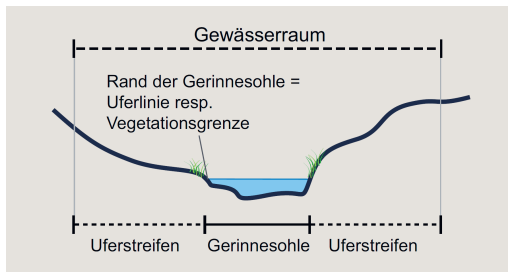
In der BNO werden der Zweck und die Ziele des gestaltungsplanpflichtigen Areals umschrieben. Um die Integration in den örtlichen Kontext zu sichern, sollen auch mit einem Gestaltungsplan die Höhen nur in beschränkter Masse angehoben werden können. Die Anhebung der Fassadenhöhe um 3 m und der Gesamthöhe um 1 m ermöglicht ein drittes Vollgeschoss, aber ohne zusätzliches Attika- oder Dachgeschoss innerhalb der Zone W2. In der WG3 sind hinsichtlich der Höhen keine Abweichungen von der Einzelbauweise zugelassen. Der motorisierte Verkehr soll auf möglichst kurzer Distanz an das übergeordnete Strassennetz geführt werden. Gleichzeitig soll die Fuss- und Radwegverbindung eine grösstmögliche Durchlässigkeit gewährleisten.

Mit der definitiven Zuweisung des Gebietes Tanzmatt in die erwähnten Bauzonen besteht ein hohes öffentliches und raumplanerisches Interesse, diese als Schlüsselgebiet der Gemeindeentwicklung geltende Fläche auch innert nützlicher Frist zu beplanen und zu überbauen. Gestützt auf die baugesetzlichen Grundlagen besteht die rechtliche Möglichkeit, eine Frist für die Überbauung festzulegen. Die zeitlich gestaffelten Planungs- und Überbauungsfristen sollen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt/aufgenommen werden.

## Umsetzung Gewässerraum Generelles

Gemäss kantonalem Richtplan (Beschluss L1.2/1.1) berücksichtigen und sichern Kanton und Gemeinden den Gewässerraum bei ihren raumwirkenden Tätigkeiten. Die Gemeinden haben den Gewässerraum im Rahmen der Nutzungsplanung festzulegen. Die gesetzlichen Vorgaben sind im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz und in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sowie im kantonalen Baugesetz enthalten.

Die gesamte Breite des Gewässerraumes ergibt sich aus der Summe der beiden Uferstreifen plus der natürlichen Gerinnesohlebreite.



### Schematische Darstellung der Begriffe

Quelle: Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung, Departement BVU Kanton Aargau, Stand November 2022

Die neu festzulegenden Gewässerraumzonen sind im **Bauzonenplan** und im **Kulturlandplan** als überlagerte Zonen dargestellt. Mit den vorgenommenen Ausscheidungen der Gewässerräume ist den vorhandenen Gerinnesohlebreiten und den Grössen der Gewässer angemessen Rechnung zu tragen.

Innerhalb der rechtskräftigen Waldflächen werden keine Gewässerraumzonen festgelegt, da keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (vgl. Art. 41a Abs. 5a GSchV).

Die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung wird durch die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in Art. 41c GSchV definiert: Im Ge-

wässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

### **Umsetzung konkret**

Im **Kulturland** wird bei **offenen Bächen** mit einer Sohlenbreite von weniger als 2 m eine Gewässerraumzone von 11 m ausgedehnt. Einzig die erhöhte Sohlenbreite beim kurzen, noch natürlichen Teilstück des Dorfbachs oberhalb des alten Dorfteiles führt zu einer Erhöhung der Gewässerraumzone auf 14 m. Bei **eingedolten Bächen** werden die Gewässerräume separat ausgewiesen. Für diese Abschnitte gilt generell ein Gewässerraum, dessen Breite sich aus dem Leitungsdurchmesser und einem beidseitigen Uferstreifen von 6 m ergibt. In diesen Abschnitten gelten gestützt auf Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV keine Bewirtschaftungsbeschränkungen.

**Bäche innerhalb der Bauzone mit natürlicher Sohlenbreite kleiner als 2 m:** Für offen fliessende und eingedolte Bäche wird ein Uferstreifen von 6 m plus die Breite der Gerinnesohle festgelegt. Dies ergibt eine Grundbreite des Gewässerraums von 13 m. Die Konstruktion erfolgt grundsätzlich 6.5 m beidseitig der Bachachse.

**Bäche innerhalb der Bauzone mit natürlicher Sohlenbreite grösser als 2 m:** Einzig für den Dorfbach ab westlichem Bauzonenrand bis Aufzweigung vor dem Bahnhofsareal wird eine Gewässerraumbreite von insgesamt 14 m festgelegt.

### **Spezialfälle**

Für den **Hallwilersee** wird von einer Uferstreifenbreite von 15 m, gemessen ab der Uferlinie, für die Ausscheidung des Gewässerraums ausgegangen.

Für den **Aabach** wird ein Gewässerraum mit einem Uferstreifen von 14 m Breite ausgedehnt.

**Eichholzkanal:** Östlich der Zone OeB des Schulhausareals verläuft der Eichholzkanal offen entlang der Bauzongrenze. Innerhalb der Bauzone wird eine Gewässerraum von 6.5 m und im Kulturland ein Gewässerraum von 5.5 m ausgedehnt.

Die beiden **Bäche Schibler** und der **Grenz-/Kapellenbach** verlaufen teilweise ausserhalb des Gemeindegebiets von Boniswil. Der Bach Schibler verläuft durchschnittlich 1.5 m westlich ausserhalb der Gemeindegrenze, mehrheitlich parallel zur Gemeinde- resp. Parzellengrenze 702. Somit wird die Gewässerraumzone für den entsprechenden Abschnitt auf 4 m ab der Parzellengrenze festgelegt.

### **Öffentliche Auflage / Einwendungen**

Während der öffentlichen Auflage vom 8. August 2025 bis 8. September 2025 wurden zwei Einwendungen eingereicht.

Eine Einwendung betraf verkehrsplanerische Themen, die nicht Gegenstand dieser Teilrevision der Nutzungsplanung ist. Diese Einwendung wurde zurückgezogen.

Gestützt auf die zweite Einwendung wurden im Kulturlandplan je ein Abschnitt des Häfnibaches (Länge 56 m; Parzellen Nrn. 61, 62, 63) und des Schwaderhofbaches (Länge 20 m; Parzellen Nrn. 19, 20, 53) als Gewässerraumzone eingedolte Bäche gemäss §20a BNO bezeichnet, weil es sich um eingedolte Bäche handelt und nicht um offene Bäche.

### **Weiteres Verfahren**

Die zur Beschlussfassung vorgelegten Unterlagen und die zugehörigen Dokumente können während der Aktenaufgabe im Gemeindehaus Boniswil sowie auf der Gemeindefwebseite [www.boniswil.ch](http://www.boniswil.ch) eingesehen werden.

Führen Anträge im Rahmen eines Beschlusses durch die Gemeindeversammlung zu wesentlichen Änderungen, ist die Vorlage in den betreffenden Themenbereichen an den Gemeinderat zurückzuweisen (§25 Abs. 2 BauG). Als wesentlich gelten beispielsweise Änderungen, welche einzelne oder mehrere Ziele der Vorlage berühren, neue oder andere Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben oder andere private Interessen berühren.

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wird der Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung publiziert und die Beschwerdefrist beginnt. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen kann dann beim Regierungsrat Beschwerde führen, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat und bereits erfolglos Einwendung erhoben hat. Die gesamthaft revidierte Nutzungsplanung tritt erst mit der Genehmigung durch den Kanton in Kraft.

## **Antrag**

*Die Teilrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Festlegung Gewässerräume und Umsetzung Teilrückweisungen Gebiete Bodenacher und Tanzmatt, sei zu genehmigen.*

## **5. Verpflichtungskredit über brutto Fr. 600 000.00 inkl. MWST für den Heizungersatz altes Schulhaus, Kindergarten und Gemeindehaus (Pelletheizung)**

### **Ausgangslage**

Die beiden Ölheizungen für die Liegenschaften im Gemeindezentrum haben ihre Lebensdauer bereits überschritten. Der gleichzeitige Ersatz beider Heizungen ist ökologisch sinnvoll und gemäss der eingeholten Expertise angezeigt.

Die Gemeinde Boniswil hat der Firma Renera AG eine Variantenstudie zum Heizungersatz der beiden Liegenschaften Schulhaus und Gemeindehaus in Auftrag gegeben. Vor allem die Heizung im Schulhaus ist in einem sehr schlechten Zustand. Bereits mehrmals musste infolge von Störungen ein Servicetechniker aufgeboden werden. Für beide Heizungsanlagen – im Schulhaus und Gemeindehaus – wird je eine **Pelletheizung** empfohlen. Diese Variante verfügt über die tiefsten Emissionswerte, tiefe Investitionskosten und die geringsten Jahreskosten (sehr tiefe Energiekosten). Insgesamt ist in diesem Fall eine Pelletheizung die kostengünstigste Variante.

Aufgrund der bestehenden Wärmeverteilung mit Fernleitung in die Turnhalle und der bestehenden Lüftung benötigt die Anlage eine hohe Vorlauftemperatur (+/-60°C).

Bei den weiteren Varianten sieht es wie folgt aus:

### **Wärmepumpen**

- Eine «Luft Wasser Wärmepumpe» ist aufgrund der hohen Vorlauftemperatur nicht sinnvoll. Der Stromverbrauch der Wärmepumpe steigt bei kalten Tagen an, da die Effizienz der Wärmegewinnung bei niedrigen Aussentemperaturen stark abfällt. Für die Luftansaugung müssten die Geräte im Aussenbereich des Schulhauses aufgestellt werden. Dies ist optisch störend und auch nicht ungefährlich wegen den Schulkindern sowie infolge des Betriebslärms nicht ideal.

- Die Variante «Erdsonde» ist nicht erlaubt, da im Gebiet Schulhaus gespanntes Wasser im Boden vorhanden ist (Arteser).
- Die Variante «Grundwasser» funktioniert hier nicht, da die vorhandene Grundwassermenge für die beiden Häuser nicht ausreicht.

Ein **Fernwärmenetz** ist nicht vorhanden und auch nicht geplant.

### **Gemeinsame Heizung**

Eine gemeinsame Heizung für beide Liegenschaft wurde geprüft. Da die beiden Heizzentralen ca. 100 m auseinander liegen und der Teerplatz und ein Bach unterquert werden müssten, übersteigen die Baukosten die jährlichen Einsparungen deutlich und wird daher nicht empfohlen.

### **Antrag**

*Der Verpflichtungskredit über brutto Fr. 600 000.00 inkl. MWST für den Heizungersatz altes Schulhaus, Kindergarten und Gemeindehaus (Pelletheizung) sei zu genehmigen.*

## **6. Genehmigung neuer Konzessionsvertrag für die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Boniswil mit der AEW Energie AG**

### **Zusammenfassung**

Der bestehende Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Boniswil und der AEW Energie AG basiert auf einem zwischen den Partnergemeinden der AEW (PGA) und der AEW Energie AG ausgehandelten Normkonzessionsvertrag. Da sich die Rahmenbedingungen in der Zwischenzeit geändert haben und die ordentliche Vertragsdauer des geltenden Vertrages per Ende 2027 ausläuft, hat ein Projektteam aus Vertretern der PGA und der AEW Energie AG einen neuen Normkonzessionsvertrag ausgearbeitet. Der von der Gemeindeversammlung zu genehmigende Konzessionsvertrag berücksichtigt die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Strommarktes und beinhaltet die Möglichkeit einer flexiblen Konzessionsentschädigungshöhe.

### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde Boniswil ist Mitglied (Vertragsgemeinde) der Partnergemeinden der AEW (PGA). In den Detailbezugsgemeinden wurden die bestehenden Elektrizitätsnetze auf der Basis des bisherigen Konzessions-

sionsvertrages durch die AEW Energie AG erstellt oder käuflich erworben. Grundlage für die Versorgung dieser Gemeinden bildet der Konzessionsvertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und der AEW Energie AG. Da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen seit Abschluss der Konzessionsverträge wesentlich geändert haben und die ordentliche Vertragsdauer der geltenden Verträge per Ende Oktober 2027 ausläuft, sind die PGA und die AEW Energie AG im Hinblick auf eine weiterhin langfristig orientierte und sichere Stromversorgung übereingekommen, auf der Basis des bisherigen Konzessionsvertrages einen neuen, den aktuellen Gegebenheiten angepassten Konzessionsvertrag auszuarbeiten.

Der neue Konzessionsvertrag regelt wie der bisherige die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der AEW Energie AG. Er bildet die Grundlage für die Sicherstellung der Netzinfrastruktur sowie der direkten Belieferung der Stromkonsumenten innerhalb des Hoheitsgebietes der politischen Gemeinde. Der neue Konzessionsvertrag und die entsprechende Regelung betreffend Konzessionsabgabehöhe wurden gemeinsam mit Vertretern der PGA und der AEW Energie AG erarbeitet. Nachdem sich der bisherige Vertrag grundsätzlich bewährt hat, sind nebst der formalen Neuerungen vor allem jene Vertragsbestandteile angepasst worden, die mit der neuen Rechtsgrundlage überholt waren. Am 14. Januar 2025 hat der Ausschuss der PGA dem neuen Konzessionsvertragsmuster zugestimmt.

## **2. Wichtigste Änderungen im neuen Vertrag**

### **Festlegung der Konzessionsentschädigungshöhe**

Die Konzessionsabgabe ist eine Abgabe an die Gemeinde, um den öffentlichen Grund für die Stromleitungen und Netzinfrastruktur zu nutzen und dient als Entschädigung für dieses Nutzungsrecht. Mit dem heutigen Modell ist die Konzessionsentschädigungshöhe (auch Konzessionsabgabe genannt) an den Umsatz aus den Netznutzungsgebühren gebunden (6 % auf Niederspannung, 5.5 % auf Mittelspannung). Da die Netznutzungstarife sich unabhängig vom Landpreis, resp. des Werts der Allmend entwickeln, wird neu eine Konzessionsabgabe in Rp./kWh vorgeschlagen. Diese kann jedoch, wenn dies durch die Gemeinde entsprechend gewünscht wird, durch den Gemeinderat oder durch die Gemeindeversammlung in der Höhe jährlich angepasst werden. Der Vorschlag ist, dies bei 0.65 Rp./kWh auf Niederspannung und 0.2 Rp./kWh auf Mittelspannung und somit auf der Höhe der heute verrechneten Konzessionsabgabe festzulegen. Bei einem Haushalt mit einem jährlichen Verbrauch von 4500 kWh und einer Stromrechnung von CHF 1300.– beträgt die Konzessionsabgabe rund CHF 30 bzw. 2 % der Gesamtrechnung.

### **Damit ergeben sich folgende Verbesserungen zum laufenden Vertrag:**

- Entkoppelung der Konzessionsabgaben von der Netznutzung
- Möglichkeit der individuellen Festlegung der Höhe (bei 25 Jahren Vertragslaufzeit)
- Einfachere Nachvollziehbarkeit der Konzessionsabgabenhöhe für die Kunden

### **Nachführung der regulatorischen Vorgaben**

Seit Abschluss des bisherigen Konzessionsvertrages haben sich insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert. Das Stromversorgungsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen wurden in Kraft gesetzt und der Versorgungsauftrag auf Gesetzesstufe festgehalten. Entsprechend wurden im neuen Vertragstext die Verweise und auch die Definitionen gemäss den gesetzlichen Vorgaben aktualisiert.

### **Öffentliche Beleuchtung nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages**

Der bisherige Anhang für die öffentliche Beleuchtung, welcher als Option geführt wurde, ist nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages. Dies macht technisch Sinn, da es sich bei der öffentlichen Beleuchtung um eine Marktdienstleistung handelt und diese somit nicht mit dem Monopolbereich des Netzbetreibers verknüpft werden sollte. Dazu wird es entsprechend die Möglichkeit für einen separat abzuschliessenden Dienstleistungsvertrag geben.

### **Vertragslaufzeit**

Die Vertragsdauer soll neu 25 Jahre (bisher 20 Jahre) betragen. Dies soll sowohl den Gemeinden als auch der AEW Energie AG eine langfristige Perspektive für eine Zusammenarbeit geben.

### **3. Unabhängige Prüfung**

Der Gemeinderat hat das neue Vertragswerk durch die unabhängige Energieberatungsstelle der Gemeinde prüfen lassen. Es wurde für transparent und gut befunden.

### **4. Zuständigkeit**

Gemäss §20 des Gemeindegesetzes ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung des neuen Vertrages zuständig. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag einen Vorschlag zu unterbreiten, der sich weitgehend an die bisherige Lösung anlehnt und eine solide Grundlage bildet für eine sichere Elektrizitätsversorgung in der Zukunft mit dem langjährig bewährten Partner AEW Energie AG. Er unterbreitet daher der Gemeindeversammlung aufgrund der vorerwähnten Überlegungen den folgenden Antrag.

## **Antrag**

*Der neue Konzessionsvertrag mit der AEW Energie AG und die damit verbundene Regelung der Konzessionsabgabe sei zu genehmigen.*

## **7. Verpflichtungskredit über brutto Fr. 1 200 000.– inkl. MWST für den Erwerb der Liegenschaft Seetalstrasse 21, Boniswil**

### **Ausgangslage**

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Liegenschaft an der Seetalstrasse 21 käuflich zu erwerben. Ziel des Erwerbs ist es, nachhaltig und dauerhaft kostengünstigeren Wohnraum für Gemeindezwecke zu schaffen. Die Liegenschaft soll primär für die Unterbringung von zugewiesenen Flüchtlingen und Asylbewerbern genutzt werden. Damit kann die Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Asylbereich langfristig besser erfüllen. Gleichzeitig wird die Abhängigkeit von externen Mietlösungen reduziert. Der Erwerb bietet die Möglichkeit, Wohnraum im Eigentum der Gemeinde bereitzustellen und dadurch die Kostenentwicklung besser zu steuern. Im Hinblick auf den Kauf hat der Gemeinderat eine Schätzung der Liegenschaft veranlasst. Diese weist einen geschätzten Ertragswert von CHF 1 067 000.– aus. Der Gemeinderat wird sich an diesem Preis für die Verhandlungen orientieren. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Gemeinderat die Kompetenz einzuräumen, die Liegenschaft bis zu einem Maximalpreis von CHF 1 200 000.– zu erwerben. Mit diesem Entscheid schafft die Gemeinde die Grundlage für eine zweckmässige, nachhaltige und wirtschaftlich tragbare Lösung im Bereich der Unterbringung.

Die Liegenschaft beinhaltet 5.5 Zimmer, verteilt auf zwei Stockwerke. Dies würde ausreichend Platz für eine grosse Familie bieten oder auch mehrere Einzelpersonen. Damit könnten genügend zusätzliche Personen aufgenommen werden, damit wieder eine gewisse Reserve über dem kantonalen Soll von derzeit 23 zugewiesenen Personen (21 aufgenommen) erreicht werden kann.

Der Kantonale Sozialdienst weist die Personen gemäss den Vorgaben des Bundes an die Gemeinden zu. Der Verteilschlüssel richtet sich im Wesentlichen nach der Einwohnergrösse einer Gemeinde. Die aktuelle Situation zeigt auf, dass die Gemeinde über eine eigene Liegenschaft an der Seengerstrasse 2 mit zwei Wohnungen verfügt sowie zwei weitere Wohnungen gemietet werden mussten. Aktuell wird das kantonale Soll gemäss

den vorstehenden Ausführungen nicht erfüllt (-2). Bereits ab Mitte August 2026 greift die Ersatzabgabepflicht. Dann werden zu Lasten der Gemeinde für die Anzahl Personen, die unter dem Zuweisungs-Soll liegen, pro Person und Tag Fr. 90.– fällig.

Wohnungen auf dem freien Markt für diese Zwecke anzumieten, wird zunehmend schwieriger. Einerseits möchten viele Vermieter ihre Wohnungen nicht für diesen Zweck zur Verfügung stellen und andererseits sind in Betracht fallende Wohnungen meist zu teuer.

### **Antrag**

*Der Verpflichtungskredit über brutto Fr. 1 200 000.– inkl. MWST zum Erwerb der Liegenschaft Seetalstrasse 21, Boniswil, sei zu genehmigen.*

## **8. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Kirez Barth Gül, geb. 1971, türkische Staatsangehörige, wohnhaft in Boniswil**

Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens hat der Gemeinderat geprüft, ob die Voraussetzungen zur Integration erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrechts sind gegeben, wenn eine Person sozial (Alltagsorientierung), kulturell (Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen) sowie sprachlich (Deutschkompetenzen) integriert ist, die Werte der Bundes- und Kantonsverfassung respektiert und die strafrechtlichen, wirtschaftlichen und betriebsrechtlichen Voraussetzungen sowie die nötige Aufenthaltsdauer erfüllt sind.



Nachdem der Gemeinderat die Vollständigkeit der Unterlagen festgestellt hatte, ist das Einbürgerungsgesuch publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden. Die Referenzauskünfte sind durchwegs positiv. Eingaben sind zum Gesuch keine eingegangen.

Das Einbürgerungsgespräch ist gestützt auf § 11 Abs. 1 KBüV mit folgendem Ergebnis durchgeführt worden:

Die Gesuchstellerin ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Sie kann sich perfekt in Schweizerdeutsch verständigen, absolvierte ab dem Kindergarten alle Schulstufen und hat studiert. Es war eine sehr offene und interessante Diskussion möglich. Gül Kirez Barth ist gut in der Schweiz und auch in Boniswil verankert. Sie ist auch in mehreren Boniswiler Vereinen aktiv und unterstützt die Gemeinde als freiwillige Betreuerin einer Flüchtlingsfamilie. Frau Kirez Barth ist mit den hiesigen Lebensumständen bestens vertraut und im beruflichen und gesellschaftlichen Umfeld stark verwurzelt.

### **Gesamtbewertung**

Die Integration von Frau Gül Kirez Barth ist umfassend und erfolgreich.

### **Antrag**

*Es sei Frau Gül Kirez Barth, 1971, türkische Staatsangehörige, das Einwohnerbürgerrecht der Gemeinde Boniswil zuzusichern.*

## **9. Verpflichtungskredit über brutto Fr. 50 000.– inkl. MWST für den Ersatz der Weihnachtsbeleuchtung im Dorf**

### **Ausgangslage**

Am 26. Februar 2026 wurde die Bevölkerung von Boniswil anlässlich einer gut besuchten Informationsveranstaltung über die Ideen und Vorschläge zum Ersatz der alten und defekten Weihnachtsbeleuchtung im Dorf ins Bild gesetzt. Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe hat ein Konzept erarbeitet, wodurch zur ursprünglichen Offerte der AEW Energie AG (Fr. 80 000.–) rund Fr. 30 000.– eingespart werden können (neu Fr. 50 000.–).

Innerhalb des Gesamtkonzeptes wurden die verschiedenen Varianten von Figuren aufgezeigt, die vom hiesigen Künstler Bruno Fischer erstellt werden. Alle Varianten garantieren eine sehr gute Lebensdauer, was für eine nachhaltige Investition spricht. Der Preis pro Weihnachtsbeleuchtung mit Sujet wird auf Fr. 1 243.– bis 1 680.– (je nach Ausführung) beziffert. Bestückt werden maximal 41 Strassenlampen. Auch wurde die Möglichkeit der Partizipation der Öffentlichkeit diskutiert. Verschiedene Personen konnten dafür gewonnen werden. Sie haben sich im Rahmen der Freiwilligenarbeit eingetragen und würden bei der Produktion der Weihnachts-

beleuchtungen ihren Beitrag leisten. Weiterführend bietet die Gemeinde auch ein Sponsoring an, wonach Privatpersonen oder auch Firmen eine Weihnachtsbeleuchtung für einen Betrag von Fr. 1 000.– «kaufen» können. Die Figur fällt nach maximal 15 Jahren ins Eigentum des Spenders.

Die Boniswiler Stimmbevölkerung wird anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2026 die Gelegenheit erhalten, sich für oder gegen den Ersatz der alten und defekten Weihnachtsbeleuchtung zu entscheiden. Die dazu benötigten Mittel werden auf gesamthaft Fr. 50 000.– beziffert.

### **Antrag**

*Der Verpflichtungskredit über brutto Fr. 50 000.– inkl. MWST für den Ersatz der Weihnachtsbeleuchtung im Dorf sei zu genehmigen.*

## **10. Verschiedenes**

- Bedarfsweise Informationen aus dem Gemeinderat zu aktuellen Themen und laufenden Projekten
- Informationen des Gemeinderates zum überarbeiteten Design der Gemeindeversammlungsbotschaft im Hinblick auf die nächste Gemeindeversammlung vom 10. November 2026 (siehe auch Powerpoint-Präsentation im neuen Design)
- Wortmeldungen aus der Gemeindeversammlung mit allgemeinen Anregungen